

Schulordnung und Verhaltensvereinbarung

(lt. Beschluss des SGA vom 01.09.2026)

Die Schulordnung dient der Verbesserung des Zusammenlebens aller Angehörigen der HTL Hollabrunn. Die Gestaltung des Schullebens wird durch entsprechende gesetzliche Vorgaben geregelt: SchUG §§43–50, BGBl. II Nr. 126/2024 und BGBl II Nr. 256/2020. Darüber hinaus beschließt die Schulgemeinschaft folgende Vereinbarungen:

1. Verhalten

Das Verhalten (in Schule und Freizeit) als Schülerin / Schüler der HTL Hollabrunn trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Schule bei. Dieses Ansehen der Schule ist wichtig, insbesondere beeinflusst es die Chancen der Absolventinnen und Absolventen. Gegenseitige Achtung, Höflichkeit und Rücksichtnahme sind Voraussetzungen für eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Diese hilft mit, unsere Schule eine erfolgreiche Ausbildungsstätte für Technikerinnen / Techniker und Ingenieurinnen / Ingenieure werden zu lassen. An unserer Schule wird begrüßt, wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt und Wertschätzung, bei Bedarf wird einander geholfen, das gilt auch Besucherinnen und Besuchern gegenüber.

2. Kleidung

Dem Qualitätsgedanken der Schule entsprechend wird Wert auf angemessene Kleidung gelegt. Zu besonderen Anlässen (Schulbeginn, Schulschluss, Tag der offenen Tür, Festakte, etc.) soll auch eine entsprechende Kleidung gewählt werden.

3. Hausschuhe

Im Schulgebäude (ausgenommen sind Teile des Labor- und Werkstättenbereichs) sind geeignete Hausschuhe zu tragen. Turnschuhe sind nicht erlaubt.

4. Umweltmanagementsystem nach ISO 14001

Zur Erhaltung unserer Umwelt wollen wir die für die HTL Hollabrunn festgelegten Umweltleitlinien gemeinsam leben und versuchen, die gesetzten Umweltziele jedes Jahr zu erreichen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele liefert die kontinuierliche Reduktion des Müllvolumens. Es wird deshalb vereinbart, dass die Mitnahme von Speisen in entsprechenden Verpackungen wie Pizzakarton, Kunststoffteller inkl. Abdeckung, etc. weitgehend zu vermeiden ist. Im Falle der Mitnahme sind diese Verpackungen fachgerecht zu entsorgen.

5. Unterrichts- und Pausenordnung

5.1. Die Klassenräume sind erst ab 07:30 Uhr benutzbar.

5.2. Der Beginn des Unterrichtes wird durch das Glockenzeichen angezeigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt nehmen alle Schüler / Schülerinnen ihre Plätze ein und bereiten sich auf den Unterricht vor.

Bis zum Eintreffen der Lehrperson bleibt die Klassentür geöffnet.

- 5.3. Erscheint die unterrichtserteilende Lehrperson 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse, ist dies vom Jahrgangs- bzw. Klassensprecher im AV-Büro der HTL bzw. bei geschlossenem AV-Büro in der Direktion zu melden.
- 5.4. Das Läuten am Ende der Unterrichtsstunde dient ausschließlich zur Information der Lehrperson. D.h. der Unterricht wird ausnahmslos durch die Lehrperson beendet.
- 5.5. Bei Unterrichtsschluss sind die vom Elternverein zur Verfügung gestellten Mikrowellengeräte (3. bis 5. Klassen bzw. Jahrgänge) zu reinigen. In den Klassen sind nur verschließbare Getränkeflaschen erlaubt. Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt, Trinken nur mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrperson.
- 5.6. Am Ende des Unterrichts sorgt der Klassenordner dafür, dass die Klasse in einem ordentlichen Zustand verlassen wird:
 - a) keine Schulsachen und Hausschuhe liegen auf dem Boden,
 - b) die Tafel ist gelöscht,
 - c) alle Sessel stehen auf den Tischen,
 - d) die Fenster sind geschlossen,
 - e) Abfälle sind, entsprechend unserem Abfalltrennsystem, entsorgt,
 - f) der Klassenspind ist abgeräumt und versperrt,
 - g) das Licht ist ausgeschaltet.

Die Lehrperson der letzten Unterrichtsstunde entlässt erst dann die Schülerinnen und Schüler der Klasse. D.h. die Lehrperson verlässt als letzte Person den Klassenraum und sperrt diesen zu.

Die Punkte a) und b) gelten auch für das Ende jeder Unterrichtsstunde.

Das Reinigungspersonal führt eine Mängelliste, die für die Abteilungsvorstände eine Grundlage für entsprechende Maßnahmen ist.

- 5.7. Während des Unterrichts müssen alle Mobiltelefone lautlos geschaltet sein. Bei Aufforderung durch die unterrichtende Lehrperson sind diese entsprechend zu verwahren.
- 5.8. Bei allen Aktivitäten während der unterrichtsfreien Zeit und in den Pausen ist darauf zu achten, dass der Unterricht anderer Klassen nicht beeinträchtigt wird.

6. Regelung für Spezialunterrichte

Für spezielle Arbeitsumgebungen (Werkstätten, Laboratorien, Sportanlagen, EDV-Räume, etc.) gelten spezielle Ordnungsgrundsätze, die von den jeweils unterrichtsführenden Lehrpersonen wenigstens einmal jährlich nachweislich bekannt gemacht werden.

7. Fernbleiben vom Unterricht – Krankheit

- 7.1. Wir ersuchen die Erziehungsberechtigten bei Krankheit der Schülerin / des Schülers bis spätestens 07:50 Uhr (d.h. noch vor Unterrichtsbeginn) online auf WebUntis die Abwesenheit zu melden. Ein Anruf in der Schule ist im Normalfall (Ausnahmen sind die erste Schulwoche und besondere Vorfälle wie z.B. schwere Erkrankungen, Unfall, etc.) nicht erforderlich.

Im Falle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes, die ein rasches Handeln und optimales Reagieren von Lehrpersonen und unter Umständen auch von Mitschülern / Mitschülerinnen erfordern (z.B. Epilepsie) oder besondere Berücksichtigung im fachpraktischen Unterricht bedingen, ersuchen wir die Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindes um entsprechende Information an die Schule, wobei bitte angegeben werden soll, ob nur Lehrpersonen oder gegebenenfalls auch Mitschüler / Mitschülerinnen informiert werden sollen.

- 7.2. Die Anwesenheit im Unterricht ist Pflicht des Schülers / der Schülerin und Voraussetzung für einen positiven Unterrichtsertrag.

Daher werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Übersteigt die Fehlstundenanzahl 50 / Semester: Beratungsgespräch des Jahrgangs-/Klassenvorstandes mit dem Schüler / der Schülerin und Vermerk im Klassenbuch
 - Übersteigt die Fehlstundenanzahl 100 / Semester: Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch den Jahrgangs-/Klassenvorstand
 - Übersteigt die Fehlstundenanzahl 150 / Semester: Die Erziehungsberechtigten werden zu einer Aussprache mit dem Abteilungsvorstand geladen
 - bei unentschuldigten Fehlstunden: Mündliche Aussprache mit dem Jahrgangs-/Klassenvorstand, Vermerk im Klassenbuch und Information der Erziehungsberechtigten.
 - Auf Verlangen des Jahrgangs-/Klassenvorstandes müssen ärztliche Bestätigungen (Zeitbestätigungen) vorgelegt werden.
- 7.3. Ein ärztliches Attest für eine Unterrichtsbefreiung vom Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ ist dem Bewegungs- und Sportlehrer / der Sportlehrerin vorzulegen, die Befreiung erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung und ist im Klassenbuch zu vermerken.

8. Verlassen der Schule vor Unterrichtsende

- 8.1. Ohne besondere Erlaubnis oder Notwendigkeit darf die Schule nur in der stundenplanmäßigen Mittagspause verlassen werden.
- 8.2. In begründeten Fällen (Verkehrsverbindungen) kann auf Antrag ein regelmäßiges vorzeitiges Entlassen genehmigt werden.
- 8.3. Im Falle von vorhersehbaren Arztbesuchen, familiären Angelegenheiten etc. muss vom Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schüler / Schülerin dem Jahrgangs- bzw. Klassenvorstand rechtzeitig ein Antrag auf Unterrichtsfreistellung vorgelegt werden.
- 8.4. Bei plötzlich auftretenden Krankheiten während der Dienstzeit der Schulärztin ist diese in jedem Fall aufzusuchen. Die Schulärztin entscheidet über die Entlassung aus dem Unterricht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden im Fall einer Entlassung umgehend die Erziehungsberechtigten verständigt, deren Entscheidung über den Verbleib bzw. die Heimfahrt maßgeblich ist. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, verbleibt die Schülerin bzw. der Schüler bei leichter Erkrankung bis Unterrichtsende an der Schule; bei schwerer Erkrankung wird der Rettungsdienst des Roten Kreuzes verständigt. Die Entlassung aus dem Unterricht erfolgt durch die Lehrkraft.

9. Verkehr

Die Unterführung im Bahnhof Hollabrunn ist gegebenenfalls zu benützen, ebenso die gesicherten Straßenübergänge und Gehsteige sowie die vorgesehenen Gehwege am Gelände der HTL Hollabrunn. Auf den Parkplätzen ist die Parkordnung einzuhalten - es gilt die StVO.

10. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen erfolgen in der Schule entweder im Rahmen der Schulfotografie ohne Abnahmeverpflichtung oder zur Dokumentation des schulischen Lebens durch schuleigene oder fremde Fotografen. Da diese Aufnahmen im Rahmen der PR-Arbeit der Schule auch öffentlich zugänglich sein können, wurde das prinzipielle Einverständnis der Schulpartner dazu eingeholt.

11. Sonstiges

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, den Schulbereich und die Schuleinrichtungen in bestmöglichem Zustand zu erhalten und sorgsam mit den Ressourcen umzugehen. Die Kosten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden müssen vom Verursacher übernommen werden.

Das Plakatieren und Verteilen von Handzetteln / Werbematerial bedarf der Erlaubnis der Schulleitung. Wertgegenstände (Schmuck, Geld usw.) sollten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und auf eigene Verantwortung in die Schule mitgenommen werden.

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet.

Die Schule ersucht um Bekanntgabe jeder Änderung der persönlichen Daten (Wohnadresse, etc.).

HR Dipl.-Ing. Wolfgang Bodei, e.h.
Direktor

Bitte hier abtrennen

Kenntnisnahme der Schulordnung und Verhaltensvereinbarung lt. Beschluss des SGA vom 01.09.2026

Name der Schülerin / des Schülers, Jahrgang / Klasse
(in Blockschrift)

Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(entfällt bei eigenberechtigten Schülern)